

Von Ascan Breuer

Die „Konvention zum Schutze und zur Förderung der Vielfalt kulturellen Ausdrucksformen“¹ wird allgemein als größter Wurf der UNESCO seit der „Neuen Internationalen Informationsordnung“ Ende der 1970er Jahre betrachtet. Tatsächlich könnte sie zu einer der wirkungsreichsten Speerspitzen der GATS-kritischen Bewegung avancieren. Die IG Kultur Österreich hat in der Vergangenheit wiederholt auf die Gefahren dieses Dienstleistungsabkommen der Welthandelsorganisation (WTO) aufmerksam gemacht.²

Nicht nur aus diesem Grunde begrüßt die IG Kultur Österreich das Zustandekommen der internationalen Vereinbarung. Richtig gelesen könnte die Konvention weit über ihren wirtschaftspolitischen Impact hinaus eine Dynamisierung des globalen kulturellen Austausches herbeiführen.

Setzt sich dagegen die hiesig vorherrschende kulturkonservative Auslegung des Vertrags durch, könnte er im schlimmsten Falle seine Umsetzung in der Fortführung einer stagnierenden Kulturpolitik finden. Eine Konvention zum Schutz der österreichischen Volkskultur? Die Konvention muss wohl selbst massiv davor geschützt werden, in die falschen Hände zu geraten. Die IG Kultur Österreich warnt davor, die Konvention als Bestätigung der in Österreich und Europa praktizierten Kultur- und Gesellschaftspolitik zu betrachten. Nimmt man sie ernst, ruft sie ganz im Gegenteil zu einer radikalen Neuausrichtung auf: ***Die Konvention fordert ein Umdenken, eine Abkehr von den nationalen Sandkästen, eine Hinwendung zu einer emanzipativen Kulturpolitik und eine Öffnung des Zugangs zum kulturellen Austausch für die Entwicklungsländer.***

Es ist notwendig, einen genaueren Blick auf die Hintergründe, den Geist und die Konsequenzen der Konvention zu werfen, um das befürchtete Missverständnis aufzuklären. Was will die UNESCO? Und wie will sie das erreichen? Und welche konkreten Auswirkungen auf die Kulturpolitik und das kulturelle Feld in Österreich, Europa und weltweit hat die Konvention zur Folge?

Die Vorgeschichte

Die Initiative zur Konvention selbst geht ursprünglich auf französische und kanadische Bemühungen zurück - von der Hoffnung geleitet, auf dem Umwege der UNESCO die festgefahrenen Verhandlungen zum Dienstleistungsabkommen GATS aufzubrechen, das seit Mitte der 1980er Jahre stufenweise in Richtung einer weltweiten Marktöffnung für Dienstleistungen umgesetzt wird. In der seit 1995 laufenden sog. Doha-Runde stehen staatliche Subventionen im allgemeinen zur Disposition, im speziellen aber auch der noch teilweise durch Ausnahmeregelungen geschützte kulturelle Sektor vieler Länder.

Kanada und Frankreich gehören zu jenen Gesellschaften, in denen der nationale Kulturbereich durch Verbote, Quoten und Förderungen besonders gehegt wird. So ist es z.B. AusländerInnen in Kanada untersagt, ein Musiklabel zu betreiben. In den meisten EU-Ländern wird derzeit mit mehr oder weniger großer Energie eine ähnliche Kulturpolitik betrieben, die Markteintritt und Gleichbehandlung ausländischer Kulturschaffender und -industrien reglementiert. Dahinter steht die Hoffnung, die nationalen Cultural and Creative Industries vor einer als übermächtig betrachteten US-Wirtschaft zu schützen und zu stärken. Hintergrund dieses nationalwirtschaftlichen Protektionismus ist ein durch und durch kulturkonservatives Leitmotiv: Kulturelles Schaffen und Schöpfungen werden deshalb als schützenswert angesehen, weil sie als zentrale Stützpfeiler einer nationalen und europäischen Gesellschafts-„Identität“ angesehen werden.

Der globalisierungskritische Hintergrund bewegte besonders die US-Delegation, sich zur Vorreiterin der Verzögerer aufzuschwingen. Sie befürchteten zu Recht, dass die Konvention einen hemmenden Effekt auf die wirtschaftlichen Liberalisierungsbemühungen des GATS zeitigen könnte. Allerdings

¹ aktueller Konventionsentwurf: http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/clt-cpd-03-06-2005rev.pdf

² GATS-Positionspapier der IG Kultur Österreich: <http://igkultur.at/igkultur/kulturpolitik/1065686459>

schlossen sich nur wenige Länder dieser Linie an (Japan, Neuseeland, Argentinien, Australien, Israel, Türkei, Chile) - vor allem Staaten mit in bestimmten Bereichen exportorientierten Kulturindustrien oder jene, die bereits innerhalb des GATS oder durch bilaterale Abkommen mit den USA eine unwiderrufbare weitgehende Öffnung ihrer Märkte betrieben haben.

Anfang Juni konnte dann in der für die UNESCO ungewohnten Prozedur einer Kampfabstimmung mit übergroßer Mehrheit unter den 130 Ländern eine Textfassung fixiert werden, die den Vorstellungen der EU-25 weitgehend entspricht und die marktbesessenen KritikerInnen weitgehend kaltstellt. Die US-Delegation verließ unter Protest den Tagungsraum. Als großer Sieg wird dabei gefeiert, dass sich die Konvention explizit auch auf „cultural goods and services“ bezieht, also auf die ökonomische Dimension von Kultur, und dass sie als allen anderen internationalen Verträgen gleichrangig definiert wird. Damit hat sie zumindest potentiellen Impact auf das GATS. Im Oktober soll die 33. Generalkonferenz endgültig darüber befinden.

Der Geist der Konvention

Auf den ersten Blick erscheint der Titel des Regelwerks wie das Ergebnis konservativer - d.h. konservierender - Kulturpolitik. Tatsächlich lässt sie sich aus einer bestimmten Perspektive so lesen, als könne Dank ihr bspw. die „österreichische Kultur“ ähnlich bestimmter vom Aussterben bedrohter Haiarten auf eine Schutzliste gesetzt werden, die Maßnahmen zur Abwendung ihres drohenden Untergangs in einer globalisierten Welt rechtfertigen. Deshalb bemühen sich die AutorInnen des Entwurfs vehement, dieser Vorstellung einen Strich durch die Rechnung zu machen.

In ihrem Vorwort zur April-Fassung der Konvention weisen sie dezidiert darauf hin: „The wording has been carefully selected in order to eliminate the notion of ‚protectionism‘.“ Damit kommen sie nicht nur den wirtschaftspolitisch motivierten Forderungen der US-Regierung entgegen, sie erweisen damit auch jeder progressiven Kulturpolitik einen erheblichen Dienst. **Stattdessen tritt im Text wie bereits im Titel durchgehend der Zweck der Konvention als Wortpaar auf: „protect AND promote cultural diversity“. D.h. in diesem Sinne eine Kulturpolitik, die nicht nur dem befürchteten Niedergang von kultureller Vielfalt entgegenwirkt, sondern sie vor allem erweitert, indem sie neue kulturelle Ausdrucksformen ermöglicht.**

Der „Schutz der Vielfalt“ muss so interpretiert werden, dass er sich auch gegen dominante bis hegemoniale Kulturen richtet, wie sie ihren Ausdruck in der deutschen „Leitkultur“-Debatte und im Streit um einen türkischen EU-Beitritt gefunden hatten. Bereits die Absichtserklärung der 31. Generalversammlung, die das Unternehmen ins Rollen brachte, definierte „Kultur“ als „Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, sozialen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, die über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst.“ Diese Definition ist seit den 1980er Jahren in der Sprache der UNESCO Usus, lehnt sich stark an den bekannten Kulturbegriff der Cultural Studies an und umgreift damit sowohl die Lebensweisen von Marginalisierten (wie jene von MigrantInnen, Queers, etc.), als auch der Subkulturen, Off-Kulturen, Jugendkulturen und der Populärkultur im Allgemeinen.

Weniger geht es darum, eine spezifische Kultur bloß ihrer selbst Willen zu schützen, der Schutz (protection) soll vielmehr als Voraussetzung für das eigentliche Ziel (promotion) dienen: der interkulturellen Dynamisierung und in Folge dessen der Vervielfältigung von Kulturen. Eine „Ausweitung der Wahlfreiheit“ (§3 der Präambel) innerhalb eines „demokratischen, toleranten und sozial gerechten Rahmens“ (§4) soll durch „freie Entfaltung von Ideen“ (§10) und durch „Gedanken-, Ausdrucks- und Informationsfreiheit“ (§11) die „volle Verwirklichung der Menschenrechte“ herbeiführen, die ohne kulturelle Vielfalt nur eine unvollständige wäre (§5). Dabei wird der Kampf gegen Marginalisierung in den Vordergrund gestellt. Auf zwischengesellschaftlicher Ebene spricht Präambel-§6 die kulturelle Dimension von weltweit ausgleichender Entwicklungspolitik in bezug auf Armutsbekämpfung an, während §10 besonders die innergesellschaftliche Rolle von Kulturpolitik betont. Hier wird die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen als Beispiel und vordringliche Aufgabe angeführt. Getrost kann zwischen den Zeilen auch die volle gesellschaftliche Partizipation von MigrantInnen und anderer Marginalisierter angefügt werden.

Positiv zusammengefasst muss die Konvention als Bemühen gelesen werden, Marginalisierung und Homogenisierung entgegenzuwirken und Demokratisierung, Entwicklung, Gleichberechtigung, Durchsetzung der Menschenrechte und gegenseitige kulturelle Befruchtung in Solidarität zu erwirken.

Die Konvention und der Weltmarkt

Kann durch die neue UNESCO-Konvention die nicht-kommerzielle Dimension von Kultur bindend festgeschrieben werden und damit an ganz anderer Stelle, bei der WTO, ein Umdenken erreicht werden? Kann sie dem GATS-Abkommen jene fehlende Kontur verleihen, die ihm einen ungehemmten Wirtschaftsliberalismus austreibt.

Im GATS werden kulturelle Aktivitäten grundsätzlich als bloße Markthandlung begriffen. Deshalb sehen nationale KulturpolitikerInnen ihre Felle davonschwimmen, weil eine Öffnung in diesem Bereich die in Europa übliche Subventions- und Protektionspolitik unmöglich machen würde. Sie bestehen - wie nun in der Konvention formuliert - auf den „Doppelcharakter kultureller Dienstleistungen“: Kultur sei sowohl kommerziell als auch in gewisser Weise ein hoheitliches Gut. Darauf weist §18 der Konventionspräambel hin: „Being convinced that cultural activities, goods and services have *both* an economic and cultural nature, because they convey identities, values and meanings, and must therefore not be treated as *solely* having commercial value.“

Eine derartige Mischform kennt das GATS-Recht allerdings nicht. Entweder die zu fördernden kulturellen Aktivitäten sind untereinander konkurrierende gewinnorientierte Dienstleistungen, dann müssten im angestrebten Endzustand des Vertrages alle nationalen Zuwendungen, Subventionen und Aufträge auch BürgerInnen und Institutionen der anderen WTO-Staaten angeboten (sog. „Inländerbehandlung“) und vollständiger Marktzugang und Chancengleichheit gewährt werden. Oder sie sind non-kommerzieller Natur, dann fallen sie nicht unter die Ägiden des GATS: Das Wettbewerbsgerechtigkeitsgebot entfällt und es dürfte die heutige Förderungspraxis beibehalten werden. Schwierig ist aber in der Praxis eine klare Trennung der beiden Aktivitäten. Nationalorientierte Kunstpreise, Stipendien und Sozialversicherungen stehen wohl nicht zur Disposition, dafür aber marktregulierende und marktfördernde Maßnahmen, die den nationalen Creative und Cultural Industries als Vorteil zugute kommen oder den Markteintritt von AusländerInnen einschränken.

Gerade weil sich in Europa Kulturpolitik (wie auch die Bildungspolitik) immer mehr als marktfördernde Privatisierungspolitik erweist, kann GATS langfristig zur Einschränkung der gewohnten Handlungsspielräume führen. Besonders die Länder der EU bekommen Probleme, die eine in dieser Hinsicht doppelbödige Politik betreiben: Einerseits wird eine Vermarktung und Privatisierung bisher staatlicher oder staatlich geschützter Bereiche vorangetrieben, andererseits soll Kulturpolitik und der Output der Kulturindustrien weiterhin sowohl im nationalen als auch im europäischen Kontext zur Identitätsstiftung beitragen und daher dieser Markt vor äußerer „kultureller“ und kommerzieller Einflussnahme geschützt werden.

Die totale Marktöffnung ist allerdings noch GATS-Zukunftsmusik. Denn in der momentan gültigen Fassung des Vertrags von 1995, hervorgegangen aus der neun Jahre dauernden „Uruguay-Verhandlungsrunde“, haben sich die damals zwölf EG-Länder freizügige Ausnahmen von der Marktliberalisierung herausgenommen, die mit Einschränkungen auch für die seitdem zur EU hinzugestoßenen Länder gelten. Diese seinerzeit einzeln verhandelnden 13 neuen Mitglieder hatten größere Zugeständnisse gemacht. So hatte Österreich einer problematischen Marktöffnung in den Sektoren Büchereien, Archive und Museen, sowie Theater, Zirkus und Live-Bands zugestimmt.³

Zwar ist der kulturelle Bereich nicht generell geschützt, doch vor allem der audiovisuelle Sektor mit seinen öffentlich-rechtlichen, gebührenfinanzierten Rundfunkanstalten genießt Protektion. Darüber hinaus hat die EU alle staatlichen Subventionen grundsätzlich von dem Zwang zur InländerInnenbehandlung ausgenommen, und in der momentan laufenden Doha-Verhandlungsrunde, die Anfang nächsten Jahres enden soll, macht sie auch keine Anstalten, davon abzurücken. D.h.

³ siehe dazu das im Auftrag der Deutschen UNESCO-Kommission in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Markus Krajewski (Universität Potsdam): „Auswirkungen des GTS auf Instrumente der Kulturpolitik und Kulturförderung in Deutschland“: http://www.unesco.de/c_arbeitsgebiete/kkv_gutachten.pdf

dass Kulturförderung in diesem Sinne mittelfristig weiterhin InländerInnenbegünstigung und Marktprotektionismus betreiben kann - wie lange noch, steht allerdings in den Sternen. Auch sie steht über kurz oder lang zur Disposition.

Große Hoffnungen setzt die Kulturpolitik daher auf eine UNESCO-Konvention, von der sie sich eine Legitimation der bisherigen Praxis verspricht, vor allem auch, weil die EU im letzten Moment explizit den Schutz der Rundfunkordnung in die Konventionspräambel integrieren konnte (§12). ***Wenn der UNESCO-Vertrag innerhalb der WTO als universelle Leitlinie anerkannt werden würde, dann könnte das dazu führen, dass für den Markt mit kulturellen Dienstleistung quasi ein unbefristeter und allumfassender „Notstand“ ausgerufen wäre, so dass nationale Mechanismen zur Steuerung der Marktkräfte im kulturellen Feld weiterhin möglich wären.*** Verhindert werden könne dadurch jenes Schicksal, das z.B. der mexikanischen Filmindustrie widerfahren ist: der nahezu vollkommene Zusammenbruch nach Eintritt des Landes in die Nordamerikanische Freihandelszone NAFTA. Einschlägig bekannt ist auch der Fall Neuseelands, dessen Regierung ihre Vorstellung einer Rundfunkquote für nationale KünstlerInnen aufgeben musste, weil sie in der Uruguay-Runde der GATS zu große Zugeständnisse gemacht hatte.

Die Konvention und die Kulturpolitik

Es ist bemerkenswert, wie einträchtig in der Auseinandersetzung um die UNESCO-Konvention in Bezug zum GATS ein konservatives Kulturverständnis mit marktkritischer Globalisierungsgegnerschaft einträchtig Hand in Hand zu gehen scheint. So sehr es zu begrüßen wäre, wenn das Prinzip der Marktgerechtigkeit als allem übergeordneter Politikimperativ zurückgedrängt würde und stattdessen maximale kulturelle Entfaltung und „Versorgung“ der Menschen zur Maxime von Kulturpolitik wird, so sind doch bei Lichte betrachtet die Motive der KonventionsbefürworterInnen im Kontext der aktuellen nationalen und europäischen Kulturpolitik oft weit weniger marktkritisch und zugleich vielfaltsorientiert, als sie vorzugeben belieben. Tatsächlich steht nur all zu deutlich eine protektionistische und gleichzeitig marktorientierte Kulturpolitik im Vordergrund, die ihrem romantischen Kultur-, Identitäts- und Gesellschaftsideal des 19. Jahrhunderts nie wirklich entwachsen ist. Dies tritt nicht nur bei den diesjährigen österreichischen Multi-Jubiläumsfeierlichkeiten vehement zu Tage, auch in der aktuellen Debatte um die Identifikation der EU-BürgerInnen mit einer zu entwickelnden europäischen Super-Nation spielt eine Vorstellung von Kultur eine Rolle, das stark nach einer eins-zu-eins Kopie nationenbildender Bewusstseinsstrategien zu Beginn des bürgerlichen Zeitalters riecht.

Gut zu beobachten sind die negativen Aspekte dieses herrschenden Diskurses dort, wo er seine Grenzen, Ausschlüsse, Verwerfungen und Doktrinen errichtet. Ausschlüsse und Verwerfungen sind oft religiös argumentiert (christlich-antiislamisch), diese Argumentationen sind aber nur Blüten einer untergründig rassistischen Struktur, die sich generell gegen östliche und vor allem südliche (arabische, türkische, afrikanische, etc.) Kulturen richtet. Trennende Diskurse, die innerhalb der Union scheinbar für eine Unterspülung des gesamten Projekts sorgen (siehe Tendenzen in der aktuellen Debatte über die Öffnung des Studienzugangs für deutsche EU-BürgerInnen), werden einfach auf das Große und Ganze projiziert, und sollen so auf einmal als kulturbindender Klebstoff dienen (vgl. dazu bspw. die Türkei-Debatte). Diese voranschreitende Errichtung einer kulturell definierten europäischen Außengrenze zum Zwecke der inneren Identifikation lässt Missbrauch der UNESCO-Konvention und ihres speziell von der EU forcierten Protektions-Begriffs erwarten, vor dem nicht oft genug gewarnt werden kann.

Tatsächlich lässt der vorliegende Text weder einen Marktprotektionismus in derzeitiger Form ausdrücklich zu, noch bezieht sich ihr Identitätsbegriff auf ein romantischen Volks- oder Nationenideal, wie es in der europäischen Kulturpolitik latent zu Ausdruck kommt. Die Konvention sieht nicht ihre Aufgabe darin, dominanten Kulturen die Aufrechterhaltung ihre Dominanz zu gewährleisten (bspw. indem österreichischen MusikerInnen eine angemessene Rundfunkpräsenz erhalten, um die Bevölkerung an ihre Identität zu erinnern.) Vielmehr sorgt sie sich um die unter marginalisierenden und homogenisierenden Druck geratenden Minderheitsidentitäten innerhalb einer Gesellschaft - und in globaler Dimension besehen um die Stärkung der kulturellen Artikulation jener Menschen, die durch die Kräfte des Weltmarkts ihrer kulturelle Freiheit beraubt sind, kurz: der Kulturen und Lebensweisen der BürgerInnen sog. Entwicklungsländer. Die Konvention sieht eine Zügelung der Marktgesetze und die Stärkung des staatlichen Souveränitätsprinzips vor, nicht um einer nationalen Großindustrie ihre Vorteile zu sichern und einer fantastischen Nationaleinkulturland den Weg zu bereiten, sondern um eine Umverteilung kultureller Macht

innerhalb einer Gesellschaft und weltweit zu erreichen und allen BürgerInnen eine aktive kulturelle Beteiligung und Entfaltung zu sichern.

Die Konsequenzen der Konvention

Die Betonung des möglichen Impacts der Konvention auf das GATS birgt die Gefahr in sich, dass das eigentliche progressive Ansinnen des Vertrags dahinter zurücktritt. Zwar richtet er sich dezidiert gegen die Übermacht von liberalisierten Marktmechanismen und fordert eine Politik der Bewahrung kultureller Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen und Gruppen. **Allerdings, und das wird besonders von europäischen KulturpolitikerInnen vernachlässigt, liegt der Hauptaspekt der Konvention auf der Forderung nach einer emanzipativen, entmarginalisierenden, Partizipation und Demokratie fördernden Innen-, Außen- und Wirtschaftspolitik.**

Tatsächlich lässt der vorliegende Text weder einen Marktprotektionismus in derzeitiger Form ausdrücklich zu, noch bezieht sich ihr Identitätsbegriff auf ein romantisches Volks- oder Nationenideal, wie es in der nationalen und europäischen Kulturpolitik latent zum Ausdruck kommt. Die Konvention sieht eine Zügelung der Marktgesetze und die Stärkung des staatlichen Souveränitätsprinzips vor, nicht um einer nationalen Großindustrie ihre Vorteile zu sichern und einer fantasierten Nationaleinheitskultur den Weg zu bereiten, sondern um eine Umverteilung kultureller Macht innerhalb einer Gesellschaft und international zu erreichen - und allen Menschen eine aktive kulturelle Beteiligung und Entfaltung zu sichern.

1. **Die Konvention fordert eine Stärkung der Rechte und Ressourcen von Minderheiten und Benachteiligten innerhalb einer Gesellschaft.** (Art. 7, Abs. 1a: „paying due attention to the special circumstances and needs of women as well as various social groups, including persons belonging to minorities and indigeneous peoples“). Sie richtet sich so gegen eine hegemoniale Identitäts-/Kulturpolitik, wie sie in Österreich und Europa praktiziert wird und fordert Maßnahmen, die zu einer Dynamisierung des kulturellen Feldes führen. (Art. 7 Abs. 1b: „Parties shall endeavour to create an enviroment that encourages individuals and groups to have access to diverse cultural expressions within their terretories as well as from other countries of the world.“)

Die in Art. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen richten sich vor allem auf eine Kulturpolitik, die sich der präkarisierten Lage von Kulturschaffenden annimmt (Art. 6, Abs. 2g: „nurturing and supporting artists“), nicht-kommerzielle Organisationen stärkt (Art. 6, Abs. 2e: „encouraging non-profit organizations to develop and promote the free exchange and circulation of ideas“) und öffentlich zugängliche Kultureinrichtungen fördert (Art. 6, Abs. 2f). Art. 11 und 12 unterstreichen noch einmal überdeutlich die „fundamental role of civil society in protecting and promoting the diversity.“ **Sie legt damit besonderen Wert auf den demokratiefördernden Aspekt von Kultur und somit auch auf eine stärkere Akzentuierung von Kulturpolitik auf die Förderung nichtkommerzieller, kritischer und zivilgesellschaftlicher Aktivitäten.**

Die IG Kultur Österreich fordert in diesem Sinne die massive Auweitung der kulturpolitischen Förderung zivilgesellschaftlicher, nonkommerzieller Strukturen.

2. Ihr entwicklungspolitischen Aspekts fordert eine weltweite Umverteilungspolitik, die - im Sinne einer positiven Diskriminierung - eine kooperative Öffnung nationaler kultureller Felder und Märkte für Entwicklungsländer herbeiführt. **Sie richtet sich gegen eine generelle Marktschließung, fordert sogar eine differenzierte Marktöffnung.** Dies drücken Art. 13 bis 16 aus (Art. 16: „preferencial treatment for developing countries“), die als zentral für die gesamte Konvention gelten dürften, weil sie den momentan von der EU praktizierten eindimensionalen Kulturprotektionismus entgegenwirken. (Art. 14: „strenthening of the cultural industries in developing countries throught ... facilitating wider access to the global market, ... mobility of artists from the developing countries, ... collaboration between developed and developing countries, ... capacity-building through the exchange of information, experience and expertise, ... transfer of technology and know-how, ... financial support ...“)
- Die IG Kultur Österreich weist darauf hin, dass dies nicht nur eine Verstärkung entwicklungspolitischer Anstrengungen bedeutet, sondern auch heißt, dass die repressive Migrations- und Arbeitsmarktpolitik unverzüglich revidiert werden muss und die Zugänge für MigrantInnen vor allem in das kulturwirtschaftliche Feld im erheblichen Umfang erweitert werden müssen.**

Die EU verbucht es leider als ihren Erfolg, die Forderung aus der Reihe der Entwicklungsländer nach einer verpflichtenden Beitragszahlung in den laut Konvention geplanten „International Fund for Cultural Diversity“ abgeschmettert zu haben. Stattdessen wurde eine Freiwilligkeit der Abgaben festgeschrieben (Art. 18, Abs. 7).

Die IG Kultur Österreich fordert die österreichische Regierung und die EU-Mitgliedsstaaten dazu auf, diese Blockade des entwicklungspolitischen Fonds bis zur endgültigen Beschlussfassung im Oktober aufzugeben.

3. **Art. 20 („relationship to other treaties“)** bezieht sich vor allem auf die WTO und das GATS und fordert, dass der Geist und die Prinzipien der Konvention in alle anderen internationalen Verträge von den Vertragspartnern hineingetragen werden: „Parties shall foster mutual supportiveness between this Convention and the other treaties to which they are parties, when interpreting and applying the other treaties or when entering into other international obligations, Parties shall take into account the relevant provisions of this Convention.“

Da es nicht gelungen ist, die Konvention anderen Verträgen als verbindlich übergeordnet zu definieren, kann dies nur als ein Imperativ gelesen werden, und die VertreterInnen Österreichs und der EU-25 werden von der IG Kultur Österreich dazu ermutigt, diesen Appell, ohne den die Konvention all ihre Wirkungsmacht verlieren würde, in der Doha-Runde ernst zu nehmen und mit aller Vehemenz zu vertreten.